

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die von der GPPower GmbH im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung mit ihrem Kunden (Beschäftiger) abgeschlossen werden.

Die AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch fort, wenn die GPPower GmbH über einen ursprünglichen Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist.

Abweichende Bestimmungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn ihnen die GPPower GmbH schriftlich zustimmt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung an die GPPower GmbH oder – ohne Unterfertigung – durch Annahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

2. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

GPPower GmbH und der Beschäftiger verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (BGBI 1988/196 idgf).

3. Überlassene Arbeitskräfte

Die GPPower GmbH stellt dem Beschäftiger Arbeitskräfte zur Verfügung, die zur GPPower GmbH in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen.

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Einbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und der Verantwortung des Beschäftigers. Die GPPower GmbH schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger der GPPower GmbH unmittelbar, schriftlich (per E-mail) oder mündlich (telefonisch) davon in Kenntnis zu setzen. Die GPPower GmbH wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Ersatarbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

Der Beschäftiger hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und dies der GPPower GmbH erforderlicherweise nachzuweisen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche und sichere Werkzeuge, Ausrüstungen etc. zur Verfügung zu stellen.

Die von der GPPower GmbH überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenerklärungen für den Beschäftiger berechtigt. Der Beschäftiger darf mit der Überlassenen bzw. der zur Vorstellung entsandten Arbeitskraft bis 6 Monate nach Ende der Überlassung bzw. nach dem ersten Vorstellungsgespräch ein Arbeitsverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der GPPower GmbH begründen.

Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Beschäftiger zur Zahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von vier Bruttomonatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft.

Die mindestens verrechnete Überlassungsdauer für Zeitarbeit beträgt vier Stunden.

4. Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnungen

Die GPPower GmbH übermittelt dem Beschäftigten nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, die die Leistungsverpflichtung für beide Vertragsteile verbindlich festlegt, wenn ihr nicht vom Beschäftigten unverzüglich widersprochen wird.

Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden- und Leistungsaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistung für beide Vertragsteile verbindlich festlegen. Hierbei sind die Arbeitsstunden durch die von jeder überlassenen Arbeitskraft auszufüllenden Vordrucke „Stundennachweis“ nach Stunden und Minuten zu belegen, von einem Beauftragten des Beschäftigten zu unterschreiben und am Ende der Arbeitswoche oder unmittelbar danach an die GPPower GmbH zu übermitteln. Der Beschäftigte hat sicherzustellen, dass die überlassenen Arbeitskräfte Ihre Tätigkeitsnachweise fristgerecht ausfüllen und dem Beschäftigten zur Bestätigung vorlegen.

5. Fakturierung und Zahlung

Die GPPower GmbH wird ihre Leistungen wöchentlich abrechnen. Die Rechnungen sind prompt und abzugsfrei zur Zahlung auf das auf der Rechnung ausgewiesene Bankkonto von GPPower GmbH fällig.

Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungs- bzw. abgeberrechtlichen Bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte auf grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist die GPPower GmbH berechtigt das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben.

Bei Zahlungsverzug ist die GPPower GmbH berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, pauschalierte Mahnspesen von € 15,--/Mahnung sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist die GPPower GmbH überdies berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber der GPPower GmbH mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die GPPower GmbH ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- der Beschäftigte mit einer Zahlung trotz Mahnung mehr als zehn Tage im Verzug ist.
- der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt.
- der Beschäftigte seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Führungspflicht gegenüber überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt.
- über das Vermögen des Beschäftigten ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
- im Betrieb des Beschäftigten ein Streik ausbricht oder
- die Leistung der GPPower GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

7. Gewährleistung

Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit durch überlassene Arbeitskräfte der GPPower GmbH sowie das Weisungsrecht bleiben beim Beschäftigten. Da es sich nicht um einen Werkvertrag handelt ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Haftung

Die GPPower GmbH trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftigten oder bei Dritten entstandenen Schäden. Die GPPower GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial wie z. B. Maschinen, Werkzeugen und sonstigen übergebenen Sachen.

Die GPPower GmbH haftet keinesfalls soweit die überlassenen Arbeitskräfte mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassaführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Die Haftung der GPPower GmbH für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftigten alleine sich gegen solche Risiken zu schützen.

Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet die GPPower GmbH nicht. Für Voll- und Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen der Beschäftigten gegenüber seinem Kunden, besteht keine Haftung.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Beschäftigter und die GPPower GmbH vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Wien vereinbart.